

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/09

Xanten, 05.03.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 12.03.2014	3 – 4
Satzung vom 19.02.2014 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke des Fildersteges von der Poststraße bis zur Grenze des Bebauungsplanes 21	4 – 5
Satzung vom 19.02.2014 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke des Ostwalles von der Rheinstraße bis zur Straße „Spülsteg“	6 – 7
Satzung vom 19.02.2014 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke des Fildersteges von Marsstraße bis zur Straße „Westwall“	7 – 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten zum Ausbau der Straßen „Fildersteg“ und „Ostwall“ in Xanten	8 - 10
Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten zur Erschließung des Bebauungsgebietes „Lüttinger Feld“ hier: 1. und 2. Bauabschnitt (Fertigstellung) in Xanten	10 - 12

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Mittwoch, 12. März 2014, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten ein.

Tagesordnung:

A.	Öffentlicher Teil	Drucksache Nr.
1	Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden	
2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom 19.12.2013	
3	Berichterstattung gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse Sitzung des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes vom 19.12.2013	DBX 09/117
4	Zulassung von Sachverständigen gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW zu Tagesordnungspunkt 5	
5	Geprüfter Geschäftsbericht 2013 der Anstalt des öffentlichen Rechts des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Xanten – AöR vom 31.12.2013	DBX 09/118
6	1. Änderung des Wirtschaftsplanes für den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - Anstalt des öffentlichen Rechts - für das Wirtschaftsjahr 2014	DBX 09/119
7	Ausbau der Teilstrecke der Viktorstraße vom Augustusring bis zur Lüttinger Straße a) Beschluss über den Ausbauplan b) Satzung als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Viktorstraße vom Augustusring bis zur Lüttinger Straße	DBX 09/120
8	Antrag der FBI vom 18.11.2013 zum Ausbau der Viktorstraße	DBX 09/121

- | | | |
|----|---|------------|
| 9 | Antrag der SPD vom 08.02.2014 auf Änderung der Satzung für Anliegerbeiträge bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG | DBX 09/123 |
| 10 | Antrag der FBI vom 24.02.2014 zur Überprüfung der gesamten Thematik Straßeninvestitionen | DBX 09/124 |
| 11 | Antrag der FBI-Fraktion vom 22.01.2014 zur Neuberechnung der Kanalbenutzungsgebühren | DBX 09/125 |
| 12 | Antrag der BBX-Partei/Vorstand vom 13. Februar 2014 zum Zufahrtsweg des Kindergartens Waldzwerge | DBX 09/122 |
| 13 | Fragen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

B. Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Antrag des Stadtverordneten Voll bzgl. der durch eine Schulleitung verursachten Kosten | DBX 09/126 |
| 2 | Fragen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitteilungen des Verwaltungsratsvorsitzenden, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. | |

Xanten, 27.02.2014

gez.:

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender

S a t z u n g v o m 19.02.2014

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke des Fildersteiges von der Poststraße bis zur Grenze des Bebauungsplanes 21

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, in der derzeit

geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Teilstrecke des Fildersteges von der Poststraße bis zur Grenze des Bebauungsplanes 21 handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 2

Bei der v.g. Teilstrecke des Fildersteges handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.02.2014

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

S a t z u n g vom 19.02.2014

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke des Ostwalles von der Rheinstraße bis zur Straße „Spülsteg“

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NW. 2013, S. 564), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Teilstrecke des Ostwalles von der Rheinstraße bis zur Straße „Spülsteg“ handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 2

Bei der Teilstrecke des Ostwalles handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.02.2014

Strunk

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

S a t z u n g v o m 19.02.2014

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke des Fildersteiges von Marsstraße bis zur Straße „Westwall“

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Teilstrecke des Fildersteiges von der Marsstraße bis zur Straße „Westwall“ handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 2

Bei der Teilstrecke des Fildersteiges handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.02.2014

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-278
Fax: 02801/772-302

Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AÖR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben

Objekt/Leistung: **Los 1: Ausbau der Straße „Fildersteg“ in Xanten**

ca. 1.100,00 m ³	Boden abtragen und entsorgen
ca. 750,00 m ³	Frostschuttschicht herstellen
ca. 500,00 m	Bordsteine versetzen
ca. 390,00 m	Rinnen herstellen
ca. 2.010,00 m	Schottertragschichten herstellen
ca. 1.490,00 m	Pflasterdecken herstellen
ca. 575,00 m	Oberbauschichten aus Asphalt herstellen

Los 2: Ausbau der Straße „Ostwall“ in Xanten

ca. 1.450,00 m ³	Boden abtragen und entsorgen
ca. 950,00 m ³	Frostschuttschicht herstellen
ca. 750,00 m	Bordsteine versetzen
ca. 750,00 m	Rinnen herstellen
ca. 3.090,00 m	Schottertragschichten herstellen
ca. 1.140,00 m	Pflasterdecken herstellen
ca. 1.965,00 m	Oberbauschichten aus Asphalt herstellen

- Ausführungsbeginn Für Los 1: sofort nach Auftragsvergabe
Für Los 2: erst nach Abnahme der Baumaßnahme Los 1
- Fertigstellung: Innerhalb von 3 Monaten
- Ausgabe/
Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab 10. März 2014
Anforderung bis 26.03.2014
- Angebotsgebühr: 80,00 €, bei **Postversand = 85,00 €**
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
IBAN: DE55 3545 0000 1150 0013 01 SWIFT-BIC: WELADED1MOR
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck
- Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.
- Angebotseröffnung **Montag, 31. März 2014 - 11:30 Uhr**
Zimmer-Nr. 207/N
- Anwesenheit
von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre
Bevollmächtigten
- Ende der
Zuschlags-/
Bindefrist: 12. Mai 2014
- Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit:
5 % der Auftragssumme
Gewährleistungssicherheit:
3 % der Abrechnungssumme
Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft
erbracht werden.
- Nachweise:
- Eigenerklärung zur Eignung
gem. § 6 Absatz 3 VOB/A
 - Verpflichtungserklärung Tariftreue
gem. § 4 TVgG
 - Verpflichtungserklärung soziale Kriterien

- gem. § 18 TVgG
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger gem. § 7 TVgG
- Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Referenzliste der letzten 3 Jahre

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig

- Sonstiges:
- a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Landrat des Kreises Wesel
 - b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben.
Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 28.02.2014

-Reintjes-
Vorstand

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-278
Fax: 02801/772-302

Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben

Objekt/Leistung: **Erschließung des Baugebietes „Lüttinger Feld“
1. und 2. Bauabschnitt (Fertigstellung) in Xanten**

- ca. 2.300,00 m³ Boden abtragen und entsorgen
- ca. 1.400,00 m³ Frostschutzschicht herstellen
- ca. 3.810,00 m Bordsteine versetzen
- ca. 1.575,00 m Rinnen herstellen
- ca. 2.000,00 t RC-Baustoffe GK I einbauen

ca. 4.420,00 m² Pflasterdecken herstellen
ca. 2.900,00 m² Oberbauschichten aus Asphalt herstellen

Ausführungsbeginn Sofort nach Auftragserteilung

Fertigstellung: Innerhalb von 3 Monaten

Ausgabe/
Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab 10. März 2014
Anforderung bis 26.03.2014

Angebotsgebühr: 54,00 €, bei **Postversand = 59,00 €**
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
IBAN: DE55 3545 0000 1150 0013 01 SWIFT-BIC: WELADED1MOR
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck

Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.

Angebotseröffnung **Montag, 31. März 2014 - 11:00 Uhr**
Zimmer-Nr. 207/N

Anwesenheit
von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre
Bevollmächtigten

Ende der
Zuschlags-/
Bindefrist: 12. Mai 2014

Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit:
5 % der Auftragssumme
Gewährleistungssicherheit:
3 % der Abrechnungssumme
Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft
erbracht werden.

Nachweise:

- Eigenerklärung zur Eignung
gem. § 6 Absatz 3 VOB/A
- Verpflichtungserklärung Tariftreue
gem. § 4 TVgG
- Verpflichtungserklärung soziale Kriterien
gem. § 18 TVgG
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozial-
versicherungsträger gem. § 7 TVgG
- Verpflichtungserklärung nach
§ 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung
und Förderung der Vereinbarkeit von
Beruf und Familie
- Referenzliste der letzten 3 Jahre

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig

- Sonstiges:
- a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Landrat des Kreises Wesel
 - b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben.
Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 28.02.2014

-Reintjes-
Vorstand